

Verpflegung und Unterkunft der Unselbständigerwerbenden

Verpflegung und Unterkunft werden grundsätzlich mit dem Betrag bewertet, den der Arbeitnehmer anderswo unter gleichen Verhältnissen dafür hätte bezahlen müssen (Marktwert). Es finden die nachstehenden Ansätze gemäss Merkblatt N2/2007 Anwendung:

1. Erwachsene^{1) 4)}

| Teilansätze pro Tag | Fr. | Volle Verpflegung und Unterkunft | Fr. |
|-----------------------------|-------|----------------------------------|-----------|
| Frühstück | 3.50 | pro Tag | 33.00 |
| Mittagessen | 10.00 | pro Monat | 990.00 |
| Abendessen | 8.00 | pro Jahr | 11'880.00 |
| Unterkunft ^{3) 5)} | 11.50 | | |

2. Kinder²⁾

| | bis 6jährig Fr. | über 6jährig bis 13jährig Fr. | über 13jährig bis 18jährig Fr. |
|---|--------------------|-------------------------------------|--------------------------------------|
| Teilansätze pro Tag | | | |
| Frühstück | 1.00 | 1.50 | 2.50 |
| Mittagessen | 2.50 | 5.00 | 7.50 |
| Abendessen | 2.00 | 4.00 | 6.00 |
| Unterkunft ^{3) 5)} | 3.00 | 6.00 | 9.00 |
| Volle Verpflegung und Unterkunft | | | |
| pro Tag | 8.50 | 16.50 | 25.00 |
| pro Monat | 255.00 | 495.00 | 750.00 |
| pro Jahr | 3'060.00 | 5'940.00 | 9'000.00 |

1) Für Direktoren und Geranten von Hotels und Gastwirtschaften gelten die Ansätze für Wirte und Hoteliers; diese sind aus dem Merkblatt N1/2007 (StB 29 Nr. 3) ersichtlich.

2) Massgebend ist das Alter der Kinder zu Beginn jeder Steuerperiode. Bei Familien mit mehr als drei Kindern werden vom Totalwert der Kinderansätze abgezogen: bei vier Kindern 10%, bei fünf Kindern 20%, bei sechs und mehr Kindern 30%.

3) Eine allfällige Mehrfachbelegung des Zimmers ist im Pauschalansatz berücksichtigt.

4) Kommt der Arbeitgeber weitgehend auch für Kleider, Leibwäsche und Schuhe sowie für deren Unterhalt und Reinigung auf, werden hierfür zusätzlich Fr. 80.-- im Monat/Fr.960.- im Jahr angerechnet.

5) Stellt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer nicht ein Zimmer, sondern eine Wohnung zur Verfügung, so wird anstelle obiger Unterkunftpauschalen der ortsübliche Mietzins angerechnet bzw. der Betrag, um den die Wohnungsmiete gegenüber dem ortsüblichen Mietzins verbilligt wird. Weitere Leistungen des Arbeitgebers werden pro Erwachsenen

wie folgt bewertet: Wohnungseinrichtung Fr. 70.-- im Monat/Fr. 840.-- im Jahr; Heizung und Beleuchtung Fr. 60.-- im Monat/Fr. 720.-- im Jahr; Reinigung von Bekleidung und Wohnung Fr. 10.-- im Monat/Fr. 120.-- im Jahr. Für Kinder gelten unabhängig vom Alter die halben Ansätze für Erwachsene.